

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch –Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618), und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 19. September die 4. Änderung beschlossen:

1. Änderung in der Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2014, Amtliche Bekanntmachung am 08.02.2014
2. Änderung in der Stadtverordnetenversammlung am 23.07.2014
3. Änderung in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2018, Amtliche Bekanntmachung am 26.08.2017
4. Änderung in der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2018, Amtliche Bekanntmachung am 29.09.2018

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten. Tageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung sind Kindertagesstätten (U3 und Kita), Schulkindbetreuungen und Horte.
- (2) Die von den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach 2 Monaten gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur dann erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen und die Bedingungen des § 25a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erfüllt sind.
- (3) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
 - a) Die Berücksichtigung des Kindergeldbezuges erfolgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Bei Geburt eines weiteren Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr ab dem Folgemonat, wenn die Mitteilung über die Geburt innerhalb von 4 Wochen beim Fachdienst vorliegt. Spätere Meldungen werden nur ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

Dies gilt nicht für den § 2 b –Gebühren für Schulkindbetreuung und Hort-.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben.
- (6) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

**Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder
(vollendetes 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)**

- (1) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Förderungen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Heusenstamm keine Betreuungsgebühr.
- (2) Soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe noch in einer Krippe nach § 25, Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird, vermindert sich die Betreuungsgebühr nach § 2a, Abs. 1 dieser Satzung für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB.
- (3) Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Tageseinrichtung und sind wie folgt festgelegt:

Frühbetreuung	07.00 - 07.30 Uhr
Kernzeit	07.30 - 12.30 Uhr
erweitert	- 13.00 Uhr
	- 13.30 Uhr
	- 14.00 Uhr
	- 14.30 Uhr
	- 15.00 Uhr
	- 15.30 Uhr
	- 16.00 Uhr
	- 16.30 Uhr
	- 17.00 Uhr

- (4) Ausgehend von einem festen Teilzeitangebot bis max. 14.00 Uhr, kann das Betreuungsangebot an einzelnen Tagen in der Woche auf eine Ganztagsbetreuung erweitert werden. Das Verpflegungsentgelt wird anteilig berechnet.

§ 2a

**Gebühren für
unter 3 jährige Kinder**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuungszeit von 7.30 bis	15.00 Uhr/ EUR	16.00 Uhr/ EUR
1 Kind in U3-Betreuung	251,25	284,75
1 Kind in U3-Betreuung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	210,00	238,00
1 Kind in U3-Betreuung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	180,00	204,00
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	150,00	170,00
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	frei	frei

- (2) Bei Neueintritt ist ausschließlich im Rahmen der Eingewöhnung eine reduzierte Betreuungszeit von bis zu zwei Monaten vorgesehen:

Betreuungszeit von 7.30 bis 11.30 Uhr	EUR
1 Kind in U3-Betreuung	134,00
1 Kind in U3-Betreuung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	112,00
1 Kind in U3-Betreuung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	96,00
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	80,00
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	frei

- (3) Ausnahme: Bei Betreuung in altersgemischten Gruppen ist die Betreuungszeit vom Angebot der Einrichtung abhängig.

§ 2b Gebühren für Schulkindbetreuungen und Hort

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtungen und wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit von 11.30 Uhr -	- 13.30 Uhr	- 15.00 Uhr	- 17.00 Uhr
	EUR	EUR	EUR
Volle Woche	45,00	75,00	115,00
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	30,00	60,00	80,00
Einzeltag 1 Tag	10,00	17,00	27,00
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	7,00	13,00	18,00
Einzeltag 2 Tage	20,00	34,00	54,00
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	14,00	26,00	36,00
Einzeltag 3 Tage	30,00	51,00	81,00
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	21,00	39,00	54,00
Einzeltag 4 Tage	40,00	68,00	108,00
Geschwister, das gleichz. die SKB/den Hort besucht	28,00	52,00	72,00

- (2) Zuzahlung für Ferienangebote
Bei Inanspruchnahme von Ferienbetreuung ist eine Zuzahlung zu leisten, die sich aus der individuellen Benutzungsgebühr errechnet.

Ist aufgrund von Feiertagen/Schließtagen eine Ferienbetreuung für eine volle Woche nicht möglich, gilt folgende Regelung:

bis 2 Tage Betreuung	keine Zuzahlung zu leisten
ab 3 Tage Betreuung	Zuzahlung für die volle Woche zu leisten

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt in Tageseinrichtungen für Kinder beträgt EUR 60,00 im Monat. Die Höhe des Entgelts wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten pauschaliert für den Monat ermittelt.
- (2) Bei Inanspruchnahme von einzelnen Tagen werden in den Tageseinrichtungen für Kinder EUR 12,00 pro Tag im Monat in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Brückentage, Feiertage und Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist ab der dritten aufeinanderfolgenden Woche, in der das Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit die Einrichtung nicht besuchte, möglich. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten innerhalb vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227, 272 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Kommune beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Kreis Offenbach) beantragt werden.
- (2) Solange der örtliche Jugendhilfeträger nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

**§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Heusenstamm, den

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Halil Öztas
Bürgermeister